

- die Vermeidung von Verwechslungen,
- das Erkennen von eingetretenen Veränderungen am Beweismittel und deren wissenschaftliche Bewertung und
- beugt Schutzbehauptungen des Inhaftierten vor, daß das Material unter ihn nicht belastenden Umständen gesichert bzw. ihm vom Untersuchungsorgan "untergeschoben" wurde.

Vorrangig ist die Herkunft aller beweiserheblichen Gegenstände und Aufzeichnungen eindeutig nachzuweisen.

3.3.2. Die Anfertigung von Protokollen

Bei der Durchsuchung eines Verhafteten und seiner mitgeführten Sachen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, werden folgende Protokolle angefertigt:

- Sicherstellungsprotokoll,
- Wertsachenaufstellung - Form 508 -,
- Effektenaufstellung - Form 509 bzw. 509a -.

Entsprechend der Thematik dieser Arbeit soll hier nur das Sicherstellungsprotokoll behandelt werden. Es ist aber stets damit zu rechnen, daß Gegenstände, die zunächst in der Wertsachen- oder Effektenaufstellung registriert wurden, im Verlauf des Strafverfahrens eine beweiserhebliche Rolle spielen können. Deshalb sind diese Protokolle nach ähnlichen Grundsätzen aufzustellen.¹

Sicherstellungsprotokolle werden in der derzeitigen Praxis

¹ siehe dazu: "Ordnung Nr. 3/86 über den Umgang mit den Effekten Verhafteter in den Untersuchungshaftanstalten des MFS" - Effektenordnung -, VVS MFS 0002-16/86